

Verordnung der Gemeinde Kumhausen
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundeanleinverordnung – HAV)

vom 16. Juli 2002 (Datum der Ausfertigung)

Die Gemeinde Kumhausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1
Leinenpflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von im Zusammenhang bebauter Gebiete im Gemeindegebiet der Gemeinde Kumhausen nicht ohne Leine geführt werden.

Dies gilt auch für folgend aufgeführte Bereiche die nicht unter die Ortsbezeichnung des Abs. 1 fallen:

- Geh- und Radweg von Kumhausen über Niederkam nach Grammelkam
- Geh- und Radweg von Kumhausen über Siegerstetten nach Obergangkofen

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- Blindenführhunde
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl. S. 268).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche-Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

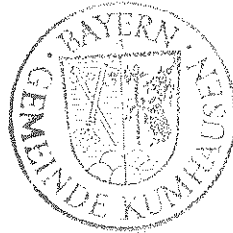
1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

§ 4
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

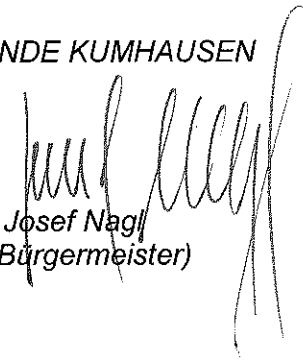
(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Kumhausen, 16. Juli 2002



GEMEINDE KUMHAUSEN


Josef Nagl
(1. Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeankleinverordnung – HAV) wurde bekannt gemacht

- an den 4 Schaukästen (Kumhausen, Obergangkofen, Hoheneggkofen, Preisenberg) am 17.07.2002 und wurden wieder abgenommen am 05.08.2002
- in der Landshuter Zeitung, Ausgabe Dienstag, den 23. Juli 2002 (Seite 12)
- im Amtsblatt der Stadt Landshut, Montag 29. Juli 2002
- im Amtsblatt des Landkreises Landshut, Nr. 28, Mittwoch 21.08.2002 (Seite 265)

Kumhausen, den 22.08.2002


Hofmeister
Verwaltungsangestellte

1. Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung – HAV) vom 16. Juli 2002

Gemäß Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Kumhausen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2002 folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Begriffsbestimmungen, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (BVBl. S. 268) in der Fassung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513) mit den jeweiligen Änderungen.“

§ 2 Begriffsbestimmungen, Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kumhausen, den 18. Dezember 2002



Nagl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.12.2002 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln (Kumhausen, Preisenberg, Obergangkofen, Hoheneggkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2002 angeheftet und am 10.01.2003 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der Landshuter Zeitung vom 19.12.2002, Seite 17, hingewiesen.

2. Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung – HAV) vom 16. Juli 2002

Gemäß Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Kumhausen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03. August 2004 folgende Änderung:

§ 1

§ 1 Leinenpflicht, Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Dies gilt auch für folgend aufgeführte Bereiche die nicht unter der Ortsbezeichnung des Abs. 1 fallen:

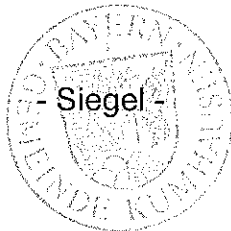
- Geh- und Radweg von Kumhausen über Niederkam nach Grammelkam
- Geh- und Radweg von Kumhausen über Siegerstetten nach Obergangkofen

- *Geh- und Radweg von Grammelkam nach Hachelstuhl*
- *Geh- und Radweg von Kumhausen nach Niederkam (entlang der B 15)*

§ 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kumhausen, den 09. August 2004



Nagl
1. Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Nagl', written over the printed name and title.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 09.08.2004 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln (Kumhausen, Preisenberg, Obergangkofen, Hoheneggkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.08.2004 angeheftet und am 30.08.2004 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der Landshuter Zeitung vom 10.08.2004 hingewiesen.

3. Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung – HAV) vom 16. Juli 2002

Gemäß Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Kumhausen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Januar 2007 folgende Änderung:

§ 1

§ 1 Leinenpflicht, Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt **ergänzt**:

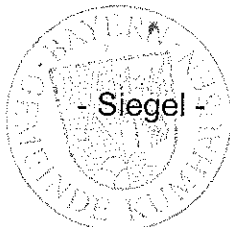
Dies gilt auch für folgend aufgeführte Bereiche die nicht unter der Ortsbezeichnung des Abs. 1 fallen:

- Geh- und Radweg von Kumhausen über Niederkam nach Grammelkam
- Geh- und Radweg von Kumhausen über Siegerstetten nach Obergangkofen
- Geh- und Radweg von Grammelkam nach Hachelstuhl
- Geh- und Radweg von Kumhausen nach Niederkam (entlang der B 15)
- **Geh- und Radweg von Hachelstuhl bis zur Einmündung in die Staatsstraße St. 2087**

§ 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kumhausen, den 25.01.2007



Nagl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 25.01.2007 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln (Kumhausen, Preisenberg, Obergangkofen und Hoheneggkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.01.2007 angeheftet und am 13.02.2007 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der Landshuter Zeitung vom 27.01.2007, Seite 25 hingewiesen.

4. Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung – HAV) vom 16. Juli 2002

Gemäß Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Kumhausen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.12.2009 folgende Änderung:

§ 1

§ 1 Leinenpflicht, Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt **ergänzt**:

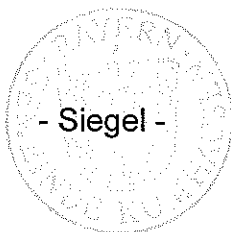
Dies gilt auch für folgend aufgeführte Bereiche die nicht unter der Ortsbezeichnung des Abs. 1 fallen:

- Geh- und Radweg von Kumhausen über Niederkam nach Grammelkam
- Geh- und Radweg von Kumhausen über Siegerstetten nach Obergangkofen **und weiter nach Götzdorf**
- Geh- und Radweg von Grammelkam nach Hachelstuhl
- Geh- und Radweg von Kumhausen nach Niederkam (entlang der B 15)
- Geh- und Radweg von Hachelstuhl bis zur Einmündung in die Staatsstraße St. 2087

§ 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kumhausen, den 10.12.2009



Nagl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.12.2009 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln (Kumhausen-Siedlung, Kumhausen-Rathaus, Preisenberg, Obergangkofen und Hoheneggkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.12.2009 angeheftet und am 30.12.2009 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der Landshuter Zeitung vom 11.12.2009 hingewiesen.

5. Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung – HAV) vom 16. Juli 2002

Gemäß Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Kumhausen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.01.2014 folgende Änderung:

§ 1

§ 1 Leinenpflicht, Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt **ergänzt**:

Dies gilt auch für folgend aufgeführte Bereiche die nicht unter der Ortsbezeichnung des Abs. 1 fallen:

- Geh- und Radweg von Kumhausen über Niederkam nach Grammelkam
- Geh- und Radweg von Kumhausen über Siegerstetten nach Obergangkofen und weiter nach Götzdorf
- Geh- und Radweg von Grammelkam nach Hachelstuhl
- Geh- und Radweg von Kumhausen nach Niederkam (entlang der B 15)
- Geh- und Radweg von Hachelstuhl bis zur Einmündung in die Staatsstraße St. 2087
- **Preisenberger Weg (von der bestehenden Bebauung in Preisenberg, vorbei an Friedhof und Schule bis zur Einmündung in die B 15/LA 21 – Rosenheimer Straße)**

§ 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kumhausen, den 03.02.2014



Thomas Huber
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 03.02.2014 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln (Kumhausen-Siedlung, Kumhausen-Rathaus, Preisenberg, Obergangkofen und Hoheneggkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.02.2014 angeheftet und am 26.02.2014 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der Landshuter Zeitung vom 04.02.2014 hingewiesen.